# ALLGEMEINE VERSICHERUNGS-BEDINGUNGEN (AVB) FÜR DIE GEBÄUDESACH-VERSICHERUNG

Version 01.04.2022



### ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN (AVB) FÜR DIE GEBÄUDESACHVERSICHERUNG

Ausgabe 2022 der unverbindlichen Musterbedingungen des SVV (ohne vorvertragliche Informationspflicht).

Die Versicherer können abweichende Bedingungen vereinbaren.

Version 01.04.2022

### Inhaltsverzeichnis

Α	Versicherter Gegenstand	3
<b>A</b> 1	Sachen	
A2	Vorsorgeversicherung	
A3	Besondere Sachen und Kosten	
A4	Mietertrag	
B	Versicherte Gefahren und Schäden	
B1	Feuer und Elementar	6
B2	Extended Coverage (erweiterte Deckung)	7
В3	Einbruchdiebstahl und Beraubung	6
B4	Wasser	10
B5	Glasbruch	11
С	Generelle Ausschlüsse	13
C1	Generelle Ausschlüsse	13
D	Örtlicher Geltungsbereich	13
D1	Am Standort	13
E	Entschädigung	14
E1	Allgemeines	14
E2	Sachen	14
E3	Besondere Sachen und Kosten	15
E4	Unterversicherung	16

E5	Selbstbehalte	16
<b>E</b> 6	Leistungsbegrenzungen bei Elementarereignissen	16
<b>E7</b>	Zahlung der Entschädigung	17
E8	Stockwerkeigentum	17
<b>E</b> 9	Schutz des Pfandgläubigers	18
E10	Verjährung und Verwirkung	18
F	Schadenfall	19
F1	Obliegenheiten	19
F2	Schadenermittlung	19
F3	Sachverständigenverfahren	20
G	Rahmenbedingungen des Versicherungsvertrages	21
G1	Beginn und Dauer des Vertrags/Kündigung auf Ablauf	21
G2	Kündigung im Schadenfall	21
G3	Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten	22
G4	Prämien/Vertragsänderungen	22
G5	Gefahrserhöhung und -minderung	23
G6	Handänderung	23
G7	Mehrfachversicherung	24
G8	Kommunikation mit dem Versicherer	24
G9	Beauftragung eines Dritten	25
G10	Anwendbares Recht	25
G11	Sanktionen	25

### A Versicherter Gegenstand

#### A1 Sachen

- 1. Versichert sind, sofern in der Police erwähnt:
  - Gebäude<sup>1)</sup>, d.h. jedes nicht bewegliche Erzeugnis der Bautätigkeit, das überdacht ist, benutzbaren
     Raum birgt und als Dauereinrichtung erstellt wurde, samt seinen Bestandteilen.
    - Stockwerkeigentum, d.h. die dem Stockwerkeigentümer im Sonderrecht zugewiesenen Räumlichkeiten mit Berücksichtigung ihrer allfälligen besonderen baulichen Ausstattung sowie die gemeinschaftlichen Bauteile und Anlagen im Rahmen der Wertquote des versicherten Stockwerkeigentums.
  - Unbewegliche Sachen im Freien<sup>1)</sup>, wie bauliche Anlagen (z.B. Brunnen, Einfriedungen,
     Schwimmbäder, Pergolen, Pavillons, Gewerbliche Tanks oder Behälter samt Leitungen,
     Stützmauern).
  - Geräte und Materialien, die dem Unterhalt oder der Benutzung des versicherten Gebäudes sowie des dazugehörenden Grundstücks dienen. Dazu gehört auch der Inhalt von nicht gewerblich benutzten Münz- und Kartenautomaten in Wohngebäuden.
    - <sup>1)</sup> Für die Abgrenzung zwischen Gebäude und Fahrhabe gelten die Normen für die Gebäudeversicherung. In Kantonen mit kantonaler Gebäudeversicherung gelten die entsprechenden kantonalen Bestimmungen.

### A2 Vorsorgeversicherung

Versichert sind, sofern in der Police erwähnt:

Vorsorgeversicherung, d.h. für die in der Police besonders bezeichneten Sachen wird der Versicherungsschutz auf Neuanschaffungen (neue Gebäude) bzw. Wertsteigerungen (wertvermehrende Investitionen, Teuerung) ausgedehnt. Im Schadenfall werden die Vorsorgeversicherung und diejenige Gruppe auf, die sie sich bezieht, zu einer Gruppe zusammengezogen

#### A3 Besondere Sachen und Kosten

Versichert sind, sofern in der Police erwähnt:

- Räumungs- und Entsorgungskosten von Überresten versicherter Sachen:
  - Kosten für die Aufräumung und Abfuhr bis zum nächsten geeigneten Ablagerungsort;
  - Kosten f
    ür die Ablagerung, Entsorgung und Vernichtung;
  - Kosten für toxikologische Analysen bei Sonderabfällen;
  - Kosten des Abbruchs von Gebäuderesten, welche die Schadenexperten als wertlos bezeichnen.

Nicht als Räumungs- und Entsorgungskosten im Sinne dieser Ziffer gelten Dekontaminationskosten für Erdreich und Löschwasser im Sinne von A3, Punkt 2.

- Dekontaminationskosten für Erdreich und Löschwasser, d.h. Kosten die der Versicherungsnehmer aufgrund öffentlich-rechtlicher Verfügungen infolge einer Kontamination aufwenden muss, um:
  - Erdreich (inklusive Fauna und Flora) auf dem Grundstück, auf dem sich der Sachschaden ereignet hat, zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;
  - Löschwasser auf dem Grundstück, auf dem sich der Sachschaden ereignet hat, zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren und zu beseitigen;
  - Das kontaminierte Erdreich oder Löschwasser in die nächste geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;
  - Anschliessend den Zustand des Grundstückes wie vor Eintritt des Schadenfalles wiederherzustellen.
- Schlossänderungskosten, d.h. Kosten für das Ändern, Umprogrammieren oder Ersetzen von Schlüsseln, Magnetkarten und dergleichen, Schlössern und elektrischen Schliessanlagen an den versicherten Standorten und an gemieteten Banksafes und Postfächern.
- Provisorische Sicherheitsmassnahmen, d.h. Kosten für Nottüren, Notschlösser, Notverglasungen und dergleichen.
- Nachteuerung, d.h. die teuerungsbedingte Erhöhung der Baukosten von Gebäuden zwischen dem Eintritt des Schadens und dem durchgeführten Wiederaufbau. Die Haftzeit ist auf 2 Jahre begrenzt.
   Massgebend für die Berechnung ist der dem Vertrag zugrundeliegende Baukostenindex.

- Such- und Freilegungskosten von lecken flüssigkeits- oder gasführenden Leitungen, d.h. Kosten:
  - für die Lecksuche;
  - für die Freilegung der Leckstelle;
  - für das anschliessende Zumauern oder Eindecken der reparierten Leitung

Dienen die Leitungen mehreren Gebäuden, werden die Kosten nur anteilsmässig übernommen.

Nicht als Such- und Freilegungskosten im Sinne dieser Ziffer gelten:

- Freilegungskosten für betriebsbedingt verlegte Leitungen;
- Freilegungskosten für Erdregister, Erdsonden, Erdspeicheranlagen und dergleichen;
- Kosten für Suchen, Freilegen und Reparieren von Leitungen, sofern die Massnahmen behördlich angeordnet werden oder aus Unterhaltsgründen (Sanierung) erfolgen;
- Kosten für Unterhalts- und Schadenverhütungsmassnahmen;
- Freilegungskosten für Leitungen der öffentlichen Hand und Leitungsnetzwerke, die von Dritten genutzt oder betrieben werden.
- Bewegungs- und Schutzkosten, d.h. Kosten, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von versicherten Sachen andere versicherte Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen (z.B. De- oder Remontage von Maschinen, Erweitern von Öffnungen und dergleichen).
- Zusätzliche Lebenshaltungskosten, d.h. Kosten, die dem Gebäudeeigentümer aus der Unbenutzbarkeit der in der Police aufgeführten Gebäude oder Gebäudeanteile entstehen. Eingesparte Kosten werden abgezogen.
- Kosten für Gebäudeumgebung, d.h. Aufwendungen innerhalb des Grundstücks für die Instandstellung des Grundstücks selbst und für dessen Wiederbepflanzung inkl. der Räumungs- und Entsorgungskosten.

#### A4 Mietertrag

Versichert ist, sofern in der Police erwähnt:

Mietertragausfall, d.h. der entgangene Mietertrag aus der Unbenutzbarkeit der beschädigten Räume nach einem versicherten Sachschaden an einem in der Police aufgeführten Gebäude.

Ohne besondere Vereinbarung ist die Haftzeit auf 2 Jahre begrenzt.

### B Versicherte Gefahren und Schäden

#### **B1** Feuer und Elementar

- 1. Versichert sind, sofern in der Police erwähnt:
  - Feuerschäden, d.h. Schäden verursacht durch:
    - Brand;
    - Rauch (plötzliche und unfallmässige Einwirkung);
    - Blitzschlag;
    - Explosion und Implosion;
    - abstürzende und notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder Teile davon.
  - Elementarschäden, d.h. Schäden verursacht durch:
    - Hochwasser;
    - Überschwemmung;
    - Sturm (= Wind von mindestens 75 km/h, der in der Umgebung der versicherten Sachen Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt);
    - Hagel;
    - Lawine;
    - Schneedruck;
    - Felssturz;
    - Steinschlag;
    - Erdrutsch.
  - Keine Elementarschäden sind:
    - Schäden, verursacht durch Bodensenkungen, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, mangelhaften Gebäudeunterhalt, Unterlassung von Abwehrmassnahmen, künstliche Erdbewegungen, Schneerutsch von Dächern, Grundwasser, Ansteigen und Überborden von Gewässern, das sich erfahrungsgemäss in kürzeren oder längeren Zwischenräumen wiederholt;
    - Schäden, die entstehen durch Rückstau von Wasser aus der Kanalisation, und zwar ohne Rücksicht auf ihre Ursache;
    - Betriebs- und Bewirtschaftungsschäden, mit denen erfahrungsgemäss gerechnet werden muss, wie Schäden bei Hoch- und Tiefbauten, Stollenbauten, bei Gewinnung von Steinen, Kies, Sand oder Lehm;

- Schäden durch Erschütterungen, welche ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben;
- Schneedruckschäden, die nur Ziegel oder andere Bedachungsmaterialien, Kamine, Dachrinnen oder Ablaufrohre treffen.

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung sind versichert:

- Elementarschäden an:
  - leicht versetzbaren Bauten (wie Ausstellungs- und Festhütten, Grosszelte, Karusselle, Schauund Messebuden, Tragluft und Rautenhallen) sowie an deren Inhalt;
  - Treibhäusern, Treibbeetfenstern und –pflanzen

### 2. Versicherungsumfang:

Die Versicherung ersetzt im Zusammenhang mit einem Feuer oder Elementarereignis zerstörte, beschädigte oder abhandengekommene, versicherte Sachen und daraus entstehende, versicherte Kosten.

#### 3. Nicht versichert sind:

- Schäden, die durch bestimmungsgemässe oder allmähliche Raucheinwirkung entstehen.
- Sengschäden, die nicht auf einen Brand zurückzuführen sind.
- Schäden, die dadurch entstehen, dass die versicherten Sachen einem Nutzfeuer oder der Wärme ausgesetzt wurden.
- Schäden an unter Spannung stehenden elektrischen Maschinen, Apparaten und Leitungen durch die Wirkung der elektrischen Energie selbst, durch Überspannung oder durch Erwärmung infolge Überlastung.
- Schäden, die an elektrischen Schutzeinrichtungen wie Schmelzsicherungen, in Erfüllung ihrer normalen Bestimmung, entstehen.
- Schäden durch Unterdruck (ausgenommen Implosion), Wasserschläge, Schleuderbrüche und andere kräftemechanische Betriebsauswirkungen.
- Schäden durch Innere Unruhen.

### **B2** Extended Coverage (erweiterte Deckung)

- 1. Versichert sind, sofern in der Police erwähnt:
  - Innere Unruhen, d.h. Schäden die entstehen durch:
    - Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, die anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult begangen werden.

- Plünderungen in direktem Zusammenhang mit inneren Unruhen.
- Böswillige Beschädigung, d.h. Schäden die entstehen durch:
  - Jede vorsätzliche Beschädigung oder Zerstörung (inkl. bei Streik und Aussperrung) von versicherten Sachen.
- Sprinkler-Leckage, d.h. Schäden die entstehen durch:
  - Wasser, das plötzlich, unvorhersehbar und bestimmungswidrig aus einer Sprinkleranlage (inkl. anerkannter Sprühflutanlage) austritt. Zur Sprinkleranlage gehören Sprinkler, Verteilleitungen, Wasserbehälter, Pumpenanlagen, sonstige Armaturen und Zuleitungsrohre, die ausschliesslich des Betriebes der Sprinkleranlage dienen.
- Flüssigkeits- und Schmelzschäden, d.h. Schäden die entstehen durch:
  - Hitze infolge plötzlichen, unvorhersehbaren und bestimmungswidrigen Entweichens von Flüssigkeits- und Schmelzmassen.
- Fahrzeuganprall.
- Gebäudeeinsturz.

### 2. Versicherungsumfang:

Die Versicherung ersetzt im Zusammenhang mit einem Schaden zerstörte und beschädigte versicherte Sachen und daraus entstehende, versicherte Kosten. Bei Inneren Unruhen werden auch abhandengekommene, versicherte Sachen ersetzt.

### 3. Nicht versichert sind:

- Bei Schäden durch Innere Unruhen:
  - Feuerschäden, die durch eine kantonale Gebäudeversicherung versichert sind oder versichert werden müssen;
  - Glasbruchschäden.
- Bei Schäden durch Böswillige Beschädigung:
  - Schäden, die durch Feuer- und Elementarereignisse entstanden sind;
  - Glasbruchschäden;
  - Schäden, verursacht durch eigene oder fremde, im Betrieb tätige Personen, sofern sie nicht im Zusammenhang mit einem Streik oder einer Aussperrung entstehen.
- Bei Flüssigkeits- und Schmelzschäden
  - Schäden, die durch Feuer- und Elementarereignisse entstanden sind;
  - Schäden an den entwichenen Flüssigkeiten und Schmelzmassen selbst sowie deren Verlust;
  - Kosten für die Wiedergewinnung der entwichenen Flüssigkeiten und Schmelzmassen;
  - Kosten für die Behebung der Schadenursache, die zum Entweichen der Flüssigkeiten und Schmelzmassen geführt hat;
  - Schäden an Montageobjekten und -ausrüstungen, Bauleistungen und -ausrüstungen.

- Bei Fahrzeuganprall:
  - Schäden, die durch Feuer- und Elementarereignisse entstanden sind;
  - Schäden an Fahrzeugen (inklusive Ladung), die am Schadenereignis beteiligt sind;
  - Schäden an Montageobjekten und -ausrüstungen, Bauleistungen und -ausrüstungen;
  - Schäden, soweit sie durch eine obligatorische Haftpflichtversicherung gedeckt sind.
- Bei Gebäudeeinsturz:
  - Schäden, die durch Feuer- und Elementarereignisse entstanden sind;
  - Schäden durch mangelhaften Gebäudeunterhalt oder schlechten Baugrund;
  - Schäden an Objekten bzw. durch Objekte, die sich im Bau oder Umbau befinden, an Montageobjekten und -ausrüstungen, Bauleistungen und -ausrüstungen.

#### B3 Einbruchdiebstahl und Beraubung

- 1. Versichert sind, sofern in der Police erwähnt:
  - Einbruchdiebstahl, d.h. Diebstahl durch Täter, die gewaltsam:
    - in ein Gebäude eindringen oder
    - in den Raum eines Gebäudes eindringen oder
    - im Gebäude ein Behältnis aufbrechen.
  - Dem Einbruchdiebstahl gleichgestellt ist der:
    - Diebstahl durch Aufschliessen mit den richtigen Schlüsseln, Schliesssysteme, Magnetkarten und dgl. oder Codes, sofern sich der Täter diese durch Einbruchdiebstahl oder Beraubung angeeignet hat;
    - Ausbruchdiebstahl: Diebstahl durch Täter, die gewaltsam aus einem Gebäude oder einem Raum eines Gebäudes ausbrechen;
    - Schaden durch Vandalismus bei Einbruchdiebstahl und Beraubung oder einem Versuch dazu.
  - Beraubung, d.h. Diebstahl unter Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen den
     Versicherungsnehmer und die im Betrieb des Versicherungsnehmers t\u00e4tigen Personen oder die mit dem Versicherungsnehmer in Hausgemeinschaft lebenden Personen.
    - Der Beraubung gleichgestellt ist der Diebstahl bei Unfähigkeit zum Widerstand infolge Unfall,
       Ohnmacht oder Tod.

### 2. Versicherungsumfang:

Die Versicherung ersetzt im Zusammenhang mit einem Einbruchdiebstahl oder einer Beraubung zerstörte, beschädigte oder abhandengekommene, versicherte Sachen und daraus entstehende, versicherte Kosten.

Versichert sind auch Gebäudeschäden, sofern diese infolge eines versicherten Einbruchdiebstahls- oder Beraubungsschadens entstanden sind.

#### 3. Nicht versichert sind:

- Schäden, die durch Feuer- und Elementarereignisse entstanden sind.
- Schäden verursacht durch Personen, die mit dem Versicherten in Hausgemeinschaft leben oder in seinen Diensten stehen, sofern ihre dienstliche Stellung ihnen den Zutritt zu den versicherten Räumen ermöglicht.
- Schäden, die nicht durch Spuren, Zeugen oder nach den Umständen schlüssig nachgewiesen werden können.
- Schäden durch einfachen Diebstahl sowie durch Verlieren oder Verlegen.

#### B4 Wasser

- 1. Versichert sind, sofern in der Police erwähnt:
  - Wasserschäden, d.h. Schäden verursacht durch:
    - Ausfliessen von Wasser oder anderen Flüssigkeiten
      - aus bestimmungsgemäss flüssigkeitsführenden Leitungsanlagen, die nur dem versicherten Gebäude dienen:
      - aus den an diesen Leitungsanlagen angeschlossenen Einrichtungen und Apparaten;
    - Ausfliessen von Flüssigkeiten aus Heizungs- und Tankanlagen;
    - Plötzlich und unfallmässig ausfliessendes Wasser aus Zierbrunnen, Aquarien, Wasserbetten, mobilen Klimageräten, Luftbefeuchtern und Bassins;
    - Regen, Schnee- und Schmelzwasser im Innern des Gebäudes, sofern das Wasser durch das Dach, aus Dachrinnen, Aussenablaufrohren oder durch undichte Fenster oder Türen ins Gebäude eingedrungen ist.
    - Rückstau aus der Abwasserkanalisation;
    - Grundwasser und unterirdisch fliessendes Hangwasser im Innern des Gebäudes: auch infolge Hochwasser oder Überschwemmung, wenn das Wasser dabei ausschliesslich unterirdisch in das Gebäude eingedrungen ist;

 Frost an Wasserleitungsanlagen, d.h. Kosten für Reparaturen und Auftauen durch Frost beschädigter, Wasserleitungen und daran angeschlossener Apparate, auch ausserhalb des versicherten Gebäudes, sofern sie nur dem versicherten Gebäude dienen.

### 2. Versicherungsumfang:

Die Versicherung ersetzt im Zusammenhang mit einem Wasserschaden zerstörte, beschädigte oder abhandengekommene, versicherte Sachen und daraus entstehende, versicherte Kosten.

#### 3. Nicht versichert sind:

- Schäden beim Auffüllen oder Entleeren von Flüssigkeitsbehältern und Leitungsanlagen sowie bei Revisionsarbeiten.
- Schäden an Kälteanlagen, verursacht durch künstlich erzeugten Frost.
- Schäden an Kälteanlagen, Wärmetauschern oder Wärmepumpenkreislaufsystemen infolge
   Vermischung von Wasser mit anderen Flüssigkeiten oder Gasen innerhalb dieser Systeme.
- Schäden infolge Eindringens von Regen, Schnee und Schmelzwasser durch offene Dachluken,
   Notdächer oder durch Öffnungen im Dach bei Neubauten, Umbau- oder anderen Arbeiten.
- Schäden infolge Regen, Schnee und Schmelzwasser an der Aussenwand (samt Isolation inkl.
   Fenster und Türen) und am Dach (Aussenhaut samt Isolation).
- Kosten für Auftauen und Reparaturen von Dachrinnen und Aussenablaufrohren.
- Rückstauschäden, für die der Eigentümer der Kanalisation haftbar ist.
- Schäden verursacht durch Bodensenkungen, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche
   Konstruktion, mangelhaften Gebäudeunterhalt oder Unterlassung von Abwehrmassnahmen.
- Reparaturkosten von Leitungen, Apparaten und Einrichtungen, aus denen Wasser oder andere Flüssigkeiten ausgeflossen sind (ausser bei Frostschäden).
- Schäden, die durch Feuer- und Elementarereignisse entstanden sind.

#### B5 Glasbruch

- 1. Versichert sind, sofern in der Police erwähnt:
  - Gebäudeverglasungen
    - Bruchschäden an Gebäude-Verglasungen (inklusive Fassaden- und Wandverkleidungen aus Glas und Glasbausteinen sowie Beschriftungen, Folien, Ätzungen, Sandstrahlen usw. bei gebrochenen Verglasungen):
      - Sanitäreinrichtungen wie Lavabos, Klosetts (inkl. Spülkästen), Bidets, Spültröge, Pissoirs und Trennwände, Dusch- und Badewannen;
      - Kochflächen aus Glaskeramik;

- Natur- und Kunststeinabdeckungen in Küchen-, Bad- und WC-Bereich;
- Gläser von Solaranlagen;
- Gläser von unbeweglichen Sachen im Freien;
- Lichtkuppeln;
- Gläser von Leuchtreklameanlagen.
- Glasähnliche Materialien, falls diese anstelle von versichertem Glas verwendet werden.

### 2. Versicherungsumfang:

Die Versicherung ersetzt Bruchschäden an den versicherten Verglasungen und Sanitäreinrichtungen und daraus entstehende, versicherte Kosten.

### 3. Nicht versichert sind:

- Folge- und Abnützungsschäden.
- Schäden an elektrischen und mechanischen Einrichtungen.
- Optische Gläser, Glasgeschirr, Hohlgläser, Beleuchtungskörper jeder Art, Glühbirnen.
- Schäden an Displays und Bildschirmgläsern an Haustechnik aller Art.
- Schäden, die bei Arbeiten durch Dritte (Handwerker usw.) an Gebäudeverglasungen, deren Umrahmungen oder an Sanitäreinrichtungen entstehen.
- Schäden verursacht durch Bodensenkungen, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche
   Konstruktion, mangelhaften Gebäudeunterhalt oder Unterlassung von Abwehrmassnahmen.
- Schäden, die durch Feuer- und Elementarereignisse entstanden sind.

### C Generelle Ausschlüsse

#### C1 Generelle Ausschlüsse

1. Sachen und Kosten, die bei einer kantonalen Versicherungsanstalt versichert sind oder versichert werden müssen.

#### 2. Bei:

- kriegerischen Ereignissen,
- Neutralitätsverletzungen,
- Revolution, Rebellion, Aufstand, Aufstand und den dagegen ergriffenen Massnahmen,
- Erdbeben (Erschütterungen, welche durch tektonische Vorgänge in der Erdkruste ausgelöst werden),
- vulkanischen Eruptionen oder
- Veränderungen der Atomstruktur

haftet der Versicherer nur, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht oder wenn diese Ereignisse aufgrund besonderer Vereinbarung ausdrücklich versichert sind.

- 3. Schäden, die entstehen durch Wasser aus Stauseen und künstlichen Wasseranlagen, ohne Rücksicht auf ihre Ursache.
- 4. Schäden infolge Terrorismus und den dagegen ergriffenen Massnahmen, es sei denn der Versicherungsnehmer weise nach, dass der Schaden in keiner Weise in Zusammenhang steht. Dieser Ausschluss gilt pro Gebäude mit einer höheren Versicherungssumme als CHF 10 Mio.

### D Örtlicher Geltungsbereich

### D1 Am Standort

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die in der Police bezeichneten Gebäude.

### E Entschädigung

### E1 Allgemeines

- Die Entschädigung ist begrenzt durch die in der Police je Gruppe aufgeführte Versicherungssumme.
- Ein persönlicher Liebhaberwert wird nur berücksichtigt, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.
- Vergütet werden auch Schadenminderungskosten. Übersteigen diese Kosten und die Entschädigung zusammen die Versicherungssumme, werden nur Kosten für Massnahmen vergütet, die vom Versicherer angeordnet wurden. Der Versicherer vergütet keine Leistungen öffentlicher Feuerwehren, der Polizei oder anderer zur Hilfe Verpflichteter.
- Gelangt der Anspruchsberechtigte nachträglich wieder in den Besitz abhandengekommener Sachen, ist die Entschädigung zurückzuzahlen, abzüglich eines allfälligen Minderwerts, oder die Sachen sind dem Versicherer zu übertragen.

#### E2 Sachen

Die Entschädigung versicherter Sachen wird berechnet aufgrund ihres Ersatzwerts im Zeitpunkt des Ereignisses, abzüglich des Werts der Reste. Können beschädigte Sachen repariert werden, vergütet der Versicherer die Kosten der Reparatur, sofern diese den Ersatzwert nicht übersteigen. Allfällige behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen bleiben ohne Einfluss.

#### Ersatzwert ist:

- bei Gebäuden und unbeweglichen Sachen im Freien:
  - der Neuwert, der den ortsüblichen Kosten zur Zeit des Schadenfalles für den Wiederaufbauoder Wiederherstellungskosten entspricht;
  - der Verkehrswert, wenn diese nicht innerhalb von 2 Jahren am gleichen Ort, im gleichen Umfang und zum gleichen Zweck wiederaufgebaut werden;
  - der Zeitwert, bei Sachen die nicht mehr gebraucht werden, d.h. die Wertverminderung durch Abnützung oder aus anderen Gründen wird in Abzug gebracht;
  - der Abbruchwert, bei Abbruchobjekten, d.h. der Erlös der sich für das Objekt ohne Grundstück hätte erzielen lassen.
- Bei Gebäudeumgebung:
  - Der Neuwert, d.h. die Kosten f
    ür die Wiederherstellung.

- bei Geräten und Materialien:
  - der Neuwert, d.h. die Kosten für eine Neuanschaffung;
  - der Zeitwert, bei Sachen, die nicht mehr gebraucht werden, d.h. die Wertverminderung durch Abnützung oder aus anderen Gründen wird in Abzug gebracht.
- Können beschädigte Sachen repariert werden, vergütet der Versicherer die Kosten der Reparatur,
   wenn diese den Ersatzwert der Sachen nicht überschreiten.

#### E3 Besondere Sachen und Kosten

Die Entschädigung für:

- Räumungs- und Entsorgungskosten;
- Schlossänderungskosten;
- Provisorische Sicherheitsmassnahmen;
- Nachteuerung;
- Such- und Freilegungskosten;
- Bewegungs- und Schutzkosten;
- Zusätzliche Lebenshaltungskosten;
- Kosten für Gebäudeumgebung werden gemäss A3 ermittelt

Wird im Schadenfall die Dekontamination von Erdreich und Löschwasser gemäss A3 Punkt 2 angeordnet, werden die Kosten ersetzt, sofern die öffentlich-rechtlichen Verfügungen:

- sich auf Erlasse stützen, die im Zeitpunkt des Ereignisses in Kraft waren;
- innerhalb eines Jahres seit Eintritt des Schadens ergehen;
- dem Versicherer ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innert 14 Tagen seit Eröffnung gemeldet werden;
- eine Kontamination betreffen, die nachweislich Folge eines versicherten Schadens ist.

Führt das Ereignis zu einer Erhöhung einer vorbestehenden Kontamination, so ersetzt der Versicherer nur Aufwendungen, die den für die Beseitigung der vorbestandenen Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen; dies ohne Rücksicht darauf, ob und wann diese Kosten tatsächlich angefallen wären.

Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag keinen oder keinen vollen Ersatz beanspruchen kann.

### E4 Unterversicherung

Bei Sachen gilt: Ist die Versicherungssumme niedriger als der Ersatzwert (Unterversicherung), wird der Schaden nur im Verhältnis ersetzt, in dem die Versicherungssumme zum Ersatzwert steht.

Bei der Versicherung auf Erstes Risiko (Versicherungswert nach freiem Ermessen) wird der Schaden bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme ohne Berechnung einer Unterversicherung vergütet.

Bei Mietertrag gilt: Der Schaden wird nur in dem Verhältnis ersetzt, in dem die deklarierten Brutto-Mietzins-Einnahmen zu den tatsächlichen Einnahmen stehen. Massgebend ist das in der Police bezeichnete Deklarationsjahr (12 Monate).

#### E5 Selbstbehalte

Massgebend sind die in der Police aufgeführten Selbstbehalte. Diese werden von der Entschädigung abgezogen.

### E6 Leistungsbegrenzungen bei Elementarereignissen

Es gelten die nachfolgenden Leistungsbegrenzungen, wobei die Entschädigungen für Fahrhabe- und Gebäudeschäden nicht zusammengerechnet werden:

- Übersteigen die von allen Versicherungseinrichtungen, die in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein Geschäfte betreiben dürfen, aus einem versicherten Ereignis für einen einzelnen Versicherungsnehmer ermittelten Entschädigungen CHF 25 Mio., so werden sie auf diese Summe gekürzt. Vorbehalten bleibt eine weitergehende Kürzung gemäss E6 Punkt 2.
- Übersteigen die von allen Versicherungseinrichtungen, die in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein Geschäfte betreiben dürfen, für ein versichertes Ereignis in der Schweiz ermittelten Entschädigungen CHF 1 Mia., so werden die auf die einzelnen Anspruchsberechtigten entfallenden Entschädigungen derart gekürzt, dass sie zusammen nicht mehr als diese Summe betragen.

Diese Leistungsbegrenzungen gelten nicht für die aufgrund besonderer Vereinbarung versicherten Elementarschäden gemäss B1 Ziffer 2.

Zeitlich und räumlich getrennte Schäden bilden ein Ereignis, wenn sie auf die gleiche atmosphärische oder tektonische Ursache zurückzuführen sind.

### E7 Zahlung der Entschädigung

Die Entschädigung wird 4 Wochen nach dem Zeitpunkt, in dem der Versicherer über alle zur Bestimmung der Versicherungsleistung erforderlichen Angaben verfügt, fällig. 4 Wochen nach Eintritt des Schadens kann eine erste Teilzahlung im Umfang des Betrags, der nach dem Stand der Schadenermittlung ausgewiesen ist, verlangt werden.

Die Zahlungspflicht des Versicherers wird aufgeschoben, solange die Entschädigung aufgrund schuldhaften Verhaltens des Versicherungsnehmers oder des Anspruchsberechtigten nicht ermittelt oder ausgerichtet werden kann.

Die Fälligkeit tritt insbesondere so lange nicht ein, als:

- unklar ist, an wen die Versicherungsleistung rechtmässig auszurichten ist;
- Polizei oder Untersuchungsbehörden im Zusammenhang mit dem Ereignis ermitteln oder ein Strafverfahren gegen den Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigten nicht abgeschlossen ist.

### E8 Stockwerkeigentum

Wird das gesamte Gebäude durch die Stockwerkeigentümergemeinschaft versichert, gilt:

- Hat ein Stockwerkeigentümer den Entschädigungsanspruch verwirkt, so bleibt der Versicherer den übrigen Stockwerkeigentümern trotzdem für deren Anteile zur Entschädigung verpflichtet
- Die übrigen Stockwerkeigentümer können verlangen, dass der Versicherer ihnen auch den durch den Stockwerkeigentümer verwirkten Anspruch zur Verfügung stellt, wenn und soweit diese zusätzliche Entschädigung zur Wiederherstellung der gemeinschaftlichen Teile verwendet wird;

- Vorbehalte gegenüber dieser Regelung:
  - der Pfandgläubiger des Miteigentumsanteils, dessen Eigentümer seine Ansprüche verwirkt hat erhebt Einspruch oder
  - die übrigen Stockwerkeigentümer werden durch den Stockwerkeigentümer direkt entschädigt.

Der Versicherer behält das Regressrecht gegenüber dem Eigentümer, der seine Ansprüche verwirkt hat, auch für diese Mehraufwendungen.

### E9 Schutz des Pfandgläubigers

Hat der Gläubiger sein Pfandrecht dem Versicherer schriftlich angemeldet, und kann der Schuldner die durch das Pfandrecht geschützten Forderungen nicht begleichen, haftet der Versicherer dem Pfandgläubiger im Umfang der Entschädigung, auch wenn der Versicherungsnehmer oder Versicherte seinen Anspruch auf Versicherungsleistungen ganz oder teilweise verloren hat.

Der Pfandgläubiger ist nicht geschützt, wenn er selbst anspruchsberechtigt ist oder den Schaden absichtlich oder grobfahrlässig herbeigeführt hat.

#### E10 Verjährung und Verwirkung

Die Forderungen aus dem Versicherungsvertrag verjähren in 5 Jahren nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.

Lehnt der Versicherer die Entschädigungsforderung ab, muss sie der Anspruchsberechtigte innert 2 Jahren nach Eintritt des Ereignisses gerichtlich geltend machen, andernfalls er seine Rechte verliert (Verwirkung).

#### F Schadenfall

### F1 Obliegenheiten

Bei Eintritt eines versicherten Ereignisses hat der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte:

- den Versicherer sofort zu benachrichtigen;
- Auskunft über Ursache, Höhe und nähere Umstände des Schadens zu erteilen, wobei diese
   Angaben ohne andere Abmachung schriftlich erfolgen müssen;
- Abklärungen des Versicherers zu gestatten, und ihn darin zu unterstützen;
- auf eigene Kosten die für die Begründung des Entschädigungsanspruchs und zur Bestimmung des Leistungsumfangs erforderlichen Angaben zu machen, entsprechende Dokumente einzureichen und auf Ersuchen ein unterzeichnetes Verzeichnis der vor und nach dem Ereignis vorhandenen und der beschädigten Sachen mit Wertangaben zu erstellen, wobei der Versicherer angemessene Fristen ansetzen kann;
- während und nach dem Ereignis für die Erhaltung und Rettung der versicherten Sachen und für die Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Anordnungen des Versicherers zu befolgen;
- im Hinblick auf die Feststellung von Schadenursache und -höhe keine beschädigten Sachen zu verändern oder zu entsorgen, sofern nicht die Schadenminderung oder öffentliche Interessen vorgehen.

Bei Diebstahl oder Beraubung, inneren Unruhen und böswilligen Beschädigungen hat er zusätzlich:

- die Polizei unverzüglich zu benachrichtigen, eine amtliche Untersuchung zu beantragen und ohne
   Zustimmung der Behörden die Tatspuren nicht zu entfernen oder zu verändern;
- in Zusammenarbeit mit den Untersuchungsbehörden und dem Versicherer Massnahmen zu treffen, um die T\u00e4terschaft zu ermitteln und wieder in den Besitz der abhandengekommenen Sachen zu gelangen;
- dem Versicherer unverzüglich mitzuteilen, wenn gestohlene Sachen wieder in seinen Besitz gelangen oder er über sie Nachricht erhält.

### F2 Schadenermittlung

Sowohl der Anspruchsberechtigte als auch der Versicherer können die sofortige Feststellung des Schadens verlangen. Der Schaden wird entweder durch die Parteien, durch einen gemeinsamen Experten oder im Sachverständigenverfahren ermittelt. Jede Partei kann die Durchführung des Sachverständigenverfahrens gemäss F3 verlangen.

Der Anspruchsberechtigte hat den Eintritt des Ereignisses und die Schadenhöhe auf eigene Kosten nachzuweisen. Police und Versicherungssumme sind kein Beweis für das Vorhandensein und den Wert der versicherten Sachen bei Eintritt des Ereignisses.

Bei Versicherung für fremde Rechnung behält sich der Versicherer vor, den Schaden ausschliesslich mit dem Versicherungsnehmer zu ermitteln.

Der Versicherer ist nicht verpflichtet, gerettete oder beschädigte Sachen zu übernehmen.

Der Versicherer kann bestimmen, durch welche Unternehmer die Reparaturarbeiten auszuführen sind. Die Versicherungsleistung kann in bar oder in natura erfolgen.

### F3 Sachverständigenverfahren

Für das Sachverständigenverfahren gelten folgende Grundsätze:

- Jede Partei ernennt schriftlich einen Sachverständigen. Diese beiden wählen in gleicher Weise, vor Beginn der Schadenfeststellung, einen Obmann. Unterlässt eine Partei die Ernennung ihres Sachverständigen innert 14 Tagen, nachdem sie dazu schriftlich aufgefordert wurde, wird er auf Antrag der anderen Partei durch den zuständigen Richter ernannt; der gleiche Richter ernennt auch den Obmann, wenn sich die Sachverständigen über dessen Wahl nicht einigen;
- Personen, denen die nötige Sachkenntnis fehlt oder die mit einer Partei verwandt oder sonst wie befangen sind, können als Sachverständige abgelehnt werden. Wird der Ablehnungsgrund bestritten, entscheidet der zuständige Richter; dieser ernennt bei begründeter Einsprache den Sachverständigen oder Obmann;
- Die Sachverständigen ermitteln Ursache, nähere Umstände und Höhe des Schadens. Zu bestimmen sind die Werte der versicherten, der geretteten und der beschädigten Sachen unmittelbar vor und nach dem Ereignis; bei Neuwertversicherung ist auch der Neuanschaffungswert zu ermitteln.
   Weichen die Feststellungen voneinander ab, entscheidet der Obmann über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Feststellungen;
- Die Feststellungen, welche die Sachverständigen im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, sind verbindlich, es sei denn, eine Partei weise nach, dass die Feststellungen von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen;
- Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen; die Kosten des Obmanns tragen beide je zur Hälfte.

### G Rahmenbedingungen des Versicherungsvertrages

### G1 Beginn und Dauer des Vertrags/Kündigung auf Ablauf

Der Vertrag beginnt an dem in der Police genannten Datum.

Der Vertrag ist für die in der Police genannte Dauer abgeschlossen. Nach Ablauf verlängert er sich jeweils stillschweigend um 1 weiteres Jahr.

Der Versicherungsnehmer kann seinen Antrag zum Abschluss des Versicherungsvertrags oder die Erklärung zu dessen Annahme innert 14 Tagen schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, widerrufen. Die Frist beginnt, sobald der Vertrag beantragt oder angenommen wurde, und ist eingehalten, wenn der Widerruf am letzten Tag der Widerrufsfrist der Post übergeben oder dem Versicherer mitgeteilt wird. Der Widerruf bewirkt, dass der Antrag zum Abschluss des Versicherungsvertrags oder die Erklärung zu dessen Annahme von Anfang an unwirksam ist. Beide Vertragsparteien müssen allfällige, bereits bezogene Leistungen zurückerstatten.

Die Vertragsparteien können den Versicherungsvertrag auf das Ende des dritten oder jedes darauf folgenden Versicherungsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten kündigen.

Die Vertragsparteien können den Versicherungsvertrag aus wichtigem Grund kündigen. Als wichtiger Grund gilt namentlich eine nicht voraussehbare Änderung der rechtlichen Vorgaben, welche die Erfüllung des Vertrags verunmöglichen, oder ein Umstand, bei dessen Vorhandensein der kündigenden Partei nach Treu und Glauben die Fortsetzung des Vertrags nicht mehr zumutbar ist.

#### G2 Kündigung im Schadenfall

Tritt ein ersatzpflichtiger Schaden ein, können beide Parteien den Vertrag schriftlich kündigen.

Die Kündigungsfrist beträgt für den Versicherungsnehmer 14 Tage und beginnt zu laufen, wenn dieser von der Auszahlung der Entschädigung Kenntnis erhält. Die Haftung des Versicherers erlischt 14 Tage nach Empfang der Kündigung.

Der Versicherer muss spätestens bei Auszahlung der Entschädigung kündigen. Die Haftung erlischt 4 Wochen nach Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer.

### G3 Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten

Die Versicherten (Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigte) sind zur Sorgfalt verpflichtet. Sie haben namentlich die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutz der versicherten Sachen und Geldwerte gegen die versicherten Gefahren zu treffen.

In der Wasserversicherung haben die Versicherten auf eigene Kosten insbesondere die Leitungen und die daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparate in Stand zu halten, verstopfte Leitungsanlagen zu reinigen und das Einfrieren durch geeignete Massnahmen zu verhindern. Insbesondere bei nicht benützten Räumlichkeiten ist die Heizungsanlage unter angemessener Kontrolle in Betrieb zu halten; andernfalls sind die Leitungen, die daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparate zu entleeren.

Die Versicherten haben Massnahmen zu treffen, damit Lizenzen, Programme und Daten nach einem Schaden sofort wieder zur üblichen Nutzung verfügbar sind.

- Diese Massnahmen bestehen insbesondere darin, Doppel der Daten, Programme und Lizenzen so aufzubewahren, dass sie nicht zusammen mit den Originalen zerstört werden oder abhandenkommen können.
- Werden Sorgfaltspflichten, Sicherheitsvorschriften oder andere Obliegenheiten schuldhaft verletzt, kann die Entschädigung in dem Ausmass herabgesetzt werden, als Eintritt oder Umfang des Schadens dadurch beeinflusst wurden.

### G4 Prämien/Vertragsänderungen

Die erste Prämie ist an dem in der Rechnung bezeichneten Tag, die folgenden Prämien sind am ersten Tag jedes Versicherungsjahrs fällig. Ist Ratenzahlung vereinbart, gelten die im Laufe des Versicherungsjahrs zahlbaren Prämien als gestundet.

Der Versicherer kann auf den Beginn eines neuen Versicherungsjahres die Prämien, die Selbstbehalte, die Entschädigungsgrenzen oder den Deckungsumfang bei der Deckung von Elementarereignissen ändern. Er gibt dem Versicherungsnehmer die Änderung spätestens 25 Tage vor Ablauf des laufenden Versicherungsjahres bekannt.

Ist der Versicherungsnehmer mit einer Erhöhung der Prämien oder Selbstbehalte nicht einverstanden, so kann er den davon betroffenen Teil des Vertrages oder den gesamten Vertrag kündigen. Die Kündigung ist gültig, wenn sie spätestens am letzten Tag des laufenden Versicherungsjahres beim Versicherer eintrifft.

### G5 Gefahrserhöhung und -minderung

Jede Änderung einer für die Beurteilung der Gefahr erheblichen Tatsache ist dem Versicherer sofort schriftlich anzuzeigen. Wird die Mitteilung schuldhaft unterlassen, kann die Entschädigung in dem Ausmass herabgesetzt werden, als Eintritt oder Umfang des Schadens dadurch beeinflusst wurden.

Bei einer wesentlichen Gefahrserhöhung kann der Versicherer für den Rest der Vertragsdauer die entsprechende Prämienerhöhung vornehmen oder den Vertrag kündigen. Das gleiche Kündigungsrecht steht dem Versicherungsnehmer zu, wenn über die Prämienerhöhung keine Einigung erzielt wird.

- Die Kündigungsfrist beträgt 14 Tage, vom Empfang der Anzeige bzw. der Mitteilung angerechnet.
   Die Haftung erlischt 4 Wochen nach Eintreffen der Kündigung bei der anderen Partei.
- In beiden Fällen kann der Versicherer die zusätzliche Prämie vom Zeitpunkt der wesentlichen
   Gefahrserhöhung bis zum Vertragsablauf einfordern.

Bei einer wesentlichen Gefahrsminderung kann der Versicherungsnehmer innerhalb von 4 Wochen den Vertrag kündigen oder eine Prämienreduktion verlangen. Ist der Versicherungsnehmer mit der angebotenen Prämienreduktion nicht einverstanden, kann er den Versicherungsvertrag innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt des Angebots kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen.

#### G6 Handänderung

### 1 Rechte und Pflichten

Wechselt der Gegenstand des Versicherungsvertrags den Eigentümer, gehen die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf den neuen Eigentümer über.

#### 2 Ablehnung

Der neue Eigentümer kann den Übergang des Versicherungsvertrags bis spätestens 30 Tage nach der Handänderung schriftlich ablehnen. In diesem Fall endet der Vertrag rückwirkend auf den Zeitpunkt der Handänderung.

### 3 Kündigung

 Hat der neue Eigentümer erst nach der Handänderung vom Versicherungsvertrag Kenntnis erhalten, kann er den Vertrag trotzdem kündigen, und zwar innerhalb von 30 Tagen ab Datum der Kenntnisnahme, spätestens aber 30 Tage nach Fälligkeit der auf die Handänderung folgenden Jahres- oder Teilprämie. Der Vertrag endet mit Eintreffen der Kündigung beim Versicherer.

# ASA SVV

 Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb von 14 Tagen nach Kenntnis der Handänderung schriftlich kündigen. Der Vertrag endet 30 Tage nach Eintreffen der Kündigung beim neuen Eigentümer.

### G7 Mehrfachversicherung

Wird das durch diesen Vertrag versicherte Interesse gegen dieselben Gefahren und für dieselbe Zeit auch in anderen Versicherungsverträgen versichert (Mehrfachversicherung), muss dies dem Versicherer sofort mitgeteilt werden.

Hatte der Versicherungsnehmer beim Abschluss dieses Vertrages keine Kenntnis vom Entstehen einer Mehrfachversicherung, so kann er diesen Vertrag innert 4 Wochen seit Entdeckung der Mehrfachversicherung kündigen.

Hatte der Versicherungsnehmer die Absicht, sich durch den Abschluss dieses Vertrages einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, so ist der Versicherer nicht an diesen Vertrag gebunden. Der Versicherer hat trotzdem Anrecht auf die ganze vereinbarte Gegenleistung.

### G8 Kommunikation mit dem Versicherer

Alle Anzeigen und Mitteilungen des Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten sind an die zuständige Geschäftsstelle oder den Sitz des Versicherers zu richten. Kündigungen oder andere Erklärungen, die an eine Frist gebunden sind, müssen vor Ablauf der Frist bei der anderen Partei eintreffen.

Ist bei Policen, an welchen mehrere Versicherer beteiligt sind (Kollektivpolicen), ein Versicherer mit der Führung beauftragt, erfolgt der Verkehr zwischen den Versicherern und dem Versicherungsnehmer oder den Anspruchsberechtigten in allen die Versicherung betreffenden Angelegenheiten ausschliesslich über den führenden Versicherer.

Bei Kollektivpolicen haftet jeder Versicherer nur für seinen Anteil (keine Solidarschuld).

### G9 Beauftragung eines Dritten

Wird ein Dritter (z.B. Broker/Makler) vom Versicherungsnehmer beauftragt und bevollmächtigt, ist der Versicherer berechtigt, die Korrespondenz (Anfragen, Anzeigen, Deklarationen, Willenserklärungen etc.) vom beauftragten Dritten entgegenzunehmen und diesem zuzustellen. Ist die Wirksamkeit einer Leistung oder Erklärung vom Versicherer gegenüber dem Versicherungsnehmer von der Einhaltung einer Frist abhängig, so gilt diese mit Eingang beim beauftragten Dritten als gewahrt. Erklärungen und Mitteilungen vom Versicherungsnehmer, vertreten durch den beauftragten Dritten, gelten erst mit Eingang beim Versicherer als zugegangen.

Wenn ein beauftragter Dritter die Interessen des Versicherungsnehmers bei Abschluss oder Betreuung dieses Versicherungsvertrags wahrnimmt, so ist es möglich, dass der Versicherer dem beauftragten Dritten für dessen Tätigkeit ein Entgelt bezahlt. Wünscht der Versicherungsnehmer nähere Informationen über den Umfang einer solchen Entschädigung, so kann er sich an den beauftragten Dritten wenden.

#### G10 Anwendbares Recht

Auf den Versicherungsvertrag ist materielles schweizerisches Recht anwendbar, bei Versicherungsnehmern mit Wohnsitz oder Sitz im Fürstentum Liechtenstein materielles liechtensteinisches Recht.

#### G11 Sanktionen

Ungeachtet anderslautender Vertragsbestimmungen gewährt dieser Versicherungsvertrag keinen Versicherungsschutz oder sonstige Leistungen, soweit und solange direkt anwendbare gesetzliche Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen der Schweiz, der Europäischen Union (EU), der Vereinigten Staaten von Amerika etc. entgegenstehen.